

Titel:

Mitwirkungspflicht im Zulassungsverfahren zum Masterstudium insbesondere fristgerechte Vorlage der Dokumente

Normenketten:

BayHIG Art. 86, Art. 90

Anlage ZV § 2 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 3

FSB § 4 Abs. 1 S. 1

GG Art. 5 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1

Leitsätze:

1. Die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie setzt einen Bachelorabschluss in Psychologie (180 ECTS) oder einen gleichwertigen Abschluss sowie den Nachweis voraus, dass dessen Lernergebnisse den berufsrechtlichen Anforderungen des Psychotherapeutengesetz (PsychThG) 2020 und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entsprechen und über die in Anlage 1 der PsychThApprO festgelegten Mindestkompetenzen. (Rn. 22 – 29) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Hochschule kann das Verfahren zur Eignungsfeststellung nach eigenem Ermessen gestalten. Es liegt daher in ihrem Ermessen eine Ausschlussfrist für die Vorlage von Qualifikationsnachweisen (§ 2 Abs. 2 S. 1 Anlage ZV) festzulegen. Eine zwingende Beteiligung einer formalen Vorprüfung der Bewerbungen über uni assist liegt ebenfalls im Ermessen der Hochschule. (Rn. 31 – 36, 31 und 36) (redaktioneller Leitsatz)
3. Es liegt in der Sphäre des Studienbewerbers, diejenigen Unterlagen vollständig und fristgerecht vorzulegen, die für den Nachweis der für die Zulassung in § 4 Abs. 1 S. 1 FSB vorausgesetzten Kompetenzen erforderlich sind (§ 2 Abs. 3 Nm. 1 bis 3 Anlage ZV). (Rn. 39) (redaktioneller Leitsatz)
4. Der Grundsatz der Beweislastumkehr befreit nicht von der Mitwirkungspflicht gem. Art. 86 Abs. 3 S. 2 Bay HGIG alle erforderlichen Informationen zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht bereitzustellen (VGH München BeckRS 2024, 34715). (Rn. 40, 46 und 58) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Masterstudiengang Psychologie: Klinische, Psychologie, Psychotherapie und Klinische, Neurowissenschaften, Zulassungsanforderungen, Eignungskriterien, Mindestkompetenzen, Bewerbungsfrist, Darlegungslast, wesentliche Unterschiede, Modulhandbuch, Eignungsfeststellungsverfahren, Ausschlussfrist, Mitwirkungspflicht, Gleichwertigkeitsprüfung

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1

Die Klägerin begehrt die Zulassung für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (im Folgenden: JMU) im ersten Fachsemester.

2

Die Klägerin schloss im Juni 2024 den Bachelorstudiengang Psychologie (Bachelor of Science [hons] Psychology) an der University of Staffordshire, Stoke-on-Trent, Großbritannien (im Folgenden: Staffordshire

University), ab. Zum Wintersemester 2024/2025 bewarb sie sich bei der JMU um einen Studienplatz im vorgenannten Masterstudiengang.

3

Mit Bescheid vom 14. September 2024 lehnte die JMU den Antrag der Klägerin auf Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissen ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Zulassung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c der Fachspezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang (FSB) insbesondere den Nachweis erfordere, dass für das Psychologie-Bachelorstudium die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt worden sei oder dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes 2020 (PsychThG 2020) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (PsychThApprO) in den jeweils geltenden Fassungen entsprächen. Zudem müssten über die in Anlage 1 PsychThApprO spezifizierten Mindestkompetenzen hinaus Kompetenzen im Umfang von jeweils mindestens 15 ECTS-Punkten im Bereich Forschungsmethoden und Statistik und im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie erworben worden sein. Die Inhalte im Studiengang der Klägerin erfüllten „dieses Kriterium“ nicht.

4

Hiergegen hat die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten am 14. Oktober 2024 Klage erheben lassen, zunächst mit dem Antrag, den Bescheid der JMU vom 14. September 2024 aufzuheben und die Klägerin zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften im Wintersemester 2024/2025 zuzulassen, hilfsweise, für den Fall, dass die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der gemäß Zulassungszahlsatzung der JMU zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteige, ein Vergabeverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 BayHZG mit der Klägerin als geeigneter Bewerberin durchzuführen.

5

In der Klageschrift wird im Wesentlichen ausgeführt, der Klägerin stehe ein Anspruch auf Zulassung zum Masterstudiengang gemäß Art. 12 Abs. 1 GG zu. Sie habe die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a bis c FSB erfüllt. Zwar habe sie keinen Bachelorabschluss an der JMU erworben, jedoch einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von 82,28%, umgerechnet 1,8. Dabei habe sie in ihrem Studium an der Staffordshire University die geforderten Inhalte abgedeckt und die verlangten Kompetenzen erworben. Die Klägerin legt hierzu den Vorlesungsplan nebst Modulbeschreibungen der Staffordshire University und ihre Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor und stellt dies den in der PsychThApprO geforderten Inhalten (Anlage 1: Grundlagen der Psychologie; Grundlagen der Pädagogik; Grundlagen der Pharmakologie; Störungslehre; Psychologische Diagnostik; Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie; Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns; Berufsethik und Berufsrecht; Praktika) gegenüber.

6

Die Klägerin lässt nunmehr durch ihren Prozessbevollmächtigten beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 14. September 2024 zu verpflichten, die Klägerin im ersten Fachsemester zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Wintersemester 2025/2026 nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2024/2025 zuzulassen,

hilfsweise, für den Fall, dass die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der gemäß Zulassungszahlsatzung der Julius-Maximilians-Universität zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, ein Vergabeverfahren mit der Klägerin als geeigneter Bewerberin durchzuführen.

7

Die JMU ist der Klage für den Beklagten entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

8

Zur Begründung führt sie aus, dass die Klägerin sich zwar fristgerecht im betroffenen Masterstudiengang beworben habe, die Zulassungskommission nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen aber zu dem Ergebnis gekommen sei, dass sie die Eignungskriterien nicht erfülle. Hierzu legt die JMU eine Stellungnahme der Zulassungskommission in Person von Herrn Prof. Dr. Gamer vom 22. Oktober 2024 vor. Darin heißt es, dass es eindeutig sei, dass das Bachelorstudium der Klägerin inhaltlich nicht den geforderten Anforderungen entspreche. Letztlich seien fast alle Wissens- und Praktikumsbereiche der PsychThApprO nicht erfüllt. Hierzu wird im Einzelnen näher ausgeführt und dabei auch betont, dass sich das Fehlen der erforderlichen Kompetenzen auch aus der Selbstauskunft der Klägerin ergebe. Hinsichtlich der weiteren Fachkriterien komme die Zulassungskommission ferner zu dem Schluss, dass im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie nur etwa 10 ECTS („ca. 2/3 des Moduls, Cognitive and Biological Determinants of Behaviour“) erbracht worden seien. Abschließend sei anzumerken, dass die Klägerin mit ihrer Abschlussnote von 1,8 zum Wintersemester 2024/2025 ohnehin keine Zulassung erhalten hätte, da die Auswahlgrenze im Vergabeverfahren bei der Bachelornote 1,6 gelegen habe.

9

Mit Schreiben vom 22. November 2024 hat die JMU die Belegungszahlen für das Wintersemester 2024/2025 mit Stand vom 11. November 2024 (vier Wochen nach Vorlesungsbeginn) mitgeteilt. Danach waren zu diesem Zeitpunkt im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften im ersten Fachsemester 49 Studierende (ohne Beurlaubungen) bei einer festgesetzten Kapazität von 45 (§ 1 der Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2024/2025 an der JMU als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber vom 2.7.2024) eingeschrieben. Zugleich hat sie die Aufstellung der Auswahlgrenzen und die Niederschriften der Zulassungskommission sowie das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls der Klägerin zur Akte gereicht.

10

Die Klägerin hat im weiteren Verlauf ihre Klagebegründung ergänzt und vertieft; im Wesentlichen hat sie dabei wie folgt vorgetragen:

11

Die Umrechnung ihrer Bachelornote sei unzutreffend. Es könne nicht von einer höchstmöglichen Punktezahl von 100 ausgegangen werden. Richtig sei in ihrem Fall vielmehr die maximal erreichbare Punkteanzahl von 95,0. Es ergebe sich daher eine umgerechnete Bachelornote von 1,6. Die JMU selbst gehe in ihren eigenen Berechnungsmaßstäben bei Hochschulen in Großbritannien von einer maximal erreichbaren Note von 80% aus.

12

Die Anrechnung von Leistungen auf Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs sei keine Ermessensentscheidung eines einzelnen Hochschullehrers, sondern folge gerichtlich nachprüfbar Kriterien unter Beachtung des Grundsatzes der Beweislastumkehr durch eine Zulassungskommission. Es sei auf die Gleichwertigkeit der Leistungen abzustellen und nicht auf die Gleichartigkeit. Gleichwertigkeit von Modulen sei gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen (Kompetenzziele) im Wesentlichen entsprächen. Dabei sei kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Der Grundsatz der Beweislastumkehr besage, dass solche Leistungen in der Regel anzuerkennen seien. Anschließend führt die Klägerin erneut unter Vergleich des Vorlesungsplans der Staffordshire University und der von ihr absolvierten Module mit den für die Zulassung geforderten Leistungen aus, dass sie die Eignungskriterien erfülle. Darüber hinaus legt die Klägerin eine Gegenüberstellung der relevanten Wissensbereiche einschließlich der von der Zulassungskommission als unzureichend herausgestellten Teilbereiche mit den von der Klägerin absolvierten Modulen aus dem Vorlesungsplan der Staffordshire University nebst Anmerkungen der Klägerin vor, die den jeweiligen Wissensbereichen zugeordnet werden. Namentlich hebt sie hervor, dass soweit in einzelnen Bereichen Kenntnisse des deutschen Rechts verlangt würden, es eine Selbstverständlichkeit sei, dass deutsches Recht an einer englischen Universität nicht gelehrt werde, und dies bei der Prüfung der Gleichwertigkeit und der in der Regel anzuerkennenden Leistungen daher nicht zum Anrechnungsausschluss führen könne. Die JMU verkenne insoweit in eklatanter Weise die Ziele der Anrechnung von universitären Leistungen im ausländischen Recht sowie die Grundsätze der Prüfung von Gleichwertigkeit von Modulen und der Beweislastumkehr. Betreffend die Bereiche „Grundlagen der

Pharmakologie“ und „Störungslehre“ hätte die JMU zunächst festzustellen müssen, in welchen Modulen ihres eigenen Bachelorstudiengangs diese Bereiche abgedeckt würden, um dann im nächsten Schritt darüber entscheiden zu können, dass – wie sie meint – „eine einzelne Vorlesung“ bei weitem nicht ausreichend sei zur Vermittlung relevanten Wissens. Bei den Bereichen „Psychologische Diagnostik“ und „Allgemeine Verfahrenslehre“ sei die Feststellung der JMU „Es bleibt unklar“ kein Ergebnis einer Prüfung von Gleichwertigkeit von Modulen, sondern ein Eingeständnis, dass keine Prüfung vorgenommen worden sei. Soweit einzelne Themenbereiche durch das Bachelorstudium der Klägerin nur teilweise oder nicht abgedeckt seien, könne und müsse die JMU zudem ergänzende Leistungen zur Vervollständigung der Leistungen vor Ablehnung der Gleichwertigkeit fordern. Ein Nachholen fehlender Wissens(teil) bereiche der betroffenen Module während oder vor dem Beginn des Masterstudiums sei anzubieten und möglich. Hinsichtlich der Praktika liege keine Feststellung dahingehend vor, ob die gemäß Vorlesungsplan der ausländischen Universität abgelegten Praktika gleichwertig seien oder nicht. Bei eventuell fehlenden Praktika sei vor Ablehnung der Zulassung wiederum die Möglichkeit des Nachholens anzubieten. Bezüglich der „Biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie“ sei völlig offengelassen worden, wie die Zulassungskommission zu dem Schluss gekommen sei, dass nur etwa 10 ETCS-Punkte erbracht worden seien.

13

Schließlich habe der Beklagte nicht erklärt, weshalb er im hier betroffenen Masterstudiengang von der uni-assist-Vorabprüfung auf eine Kommissionsentscheidung einzelner Mitglieder der Kommission im Einzelfall übergegangen sei und welche nachprüfbaren Gründe hierfür bestünden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen Masterstudiengang, die ihre akademische Vorbildung nicht in Deutschland erworben hätten, werde üblicherweise eine Vorprüfungsdocumentation über uni-assist durchgeführt, dies auch bei dem Beklagten. Im Rahmen des uni-assist-Verfahrens würden Fragen zur ausreichenden Vermittlung von Grundlagen der Psychologie im Bachelorstudiengang der ausländischen Hochschule beantwortet und nicht – wie hier – offengelassen.

14

Die JMU hat hierauf erwidert und dabei auch eine neuerliche Stellungnahme der Zulassungskommission vorgelegt. Im Wesentlichen wird ausgeführt: Der uni-assist e.V. sei eine zentrale Prüfungsstelle für internationale Studienbewerbungen in Deutschland. Die Hauptaufgabe bestehe darin, die Bewerbungsunterlagen zu prüfen und zu bewerten, bevor diese an deutsche Hochschulen weitergeleitet würden. Dabei werde eine Prüfung auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit sowie eine Umrechnung der Noten in ein deutsches Äquivalent vorgenommen. Der uni-assist e.V. prüfe keine fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Masterstudiengänge. Diese Prüfung könne nur durch Personen mit fachlicher Expertise für den gewählten Studiengang geleistet werden und werde entsprechend an der JMU von der Master-Zulassungskommission übernommen. Die Erfüllung der vorliegend geltenden Eignungskriterien sei notwendig für die Anmeldung zur Approbationsprüfung nach dem Abschluss des Masterstudiums; das dafür zuständige Landesprüfungsamt nehme eine vergleichbare Prüfung vor. Das von der Zulassungskommission praktizierte Vorgehen zur Prüfung der Bachelorabschlüsse vor der Zulassung zum Masterstudium werde an allen deutschen Universitäten, die einen vergleichbaren Studiengang anbieten, in ähnlicher Form praktiziert. Bei der vorgenommenen Prüfung erfolge keine Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Hochschulen. Es werde einzig und allein die Erfüllung der genannten Kriterien überprüft. Entsprechend seien zum Wintersemester 2024/2025 Bewerber und Bewerberinnen mit Bachelorabschlüssen von insgesamt 42 verschiedenen Hochschulen zugelassen worden. Eine Umrechnung der Bachelornote erfolge nur, wenn grundsätzlich festgestellt worden sei, dass die weiteren Zulassungsvoraussetzungen vorlägen, was hier – wie dargelegt – nicht der Fall gewesen sei. Die Umrechnung der Note sei von der Klägerin selbst vorgenommen worden. Die Zulassungskommission nehme aber zur Kenntnis, dass die JMU zur Umrechnung Abweichungen für bestimmte Länder definiert habe, und würde sich an diesen erforderlichenfalls orientieren. Zur Anrechnungspraxis wird betont, dass in der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Gleichwertigkeit von Modulen geprüft werde und Leistungen anerkannt würden, wenn sie plausiblerweise in Modulen mit anderem Titel oder Schwerpunkt erworben worden seien. Es bestünden vorliegend jedoch gravierende Lücken bezüglich der formalen Zulassungskriterien, die nicht in anderslautenden Modulen kompensiert worden seien. Die JMU vertieft und ergänzt ihre Ausführungen diesbezüglich. In der Stellungnahme der Zulassungskommission vom 26. März 2025 heißt es insoweit:

„1. Grundlagen der Psychologie:

Zur ausreichenden Vermittlung der Grundlagen der Psychologie (Gesamtumfang von mind. 25 ECTS) werden im deutschen System normalerweise ein- bis zweisemestrige Vorlesungen mit begleitenden Seminaren angeboten. [Die Klägerin] kann nur einzelne Vorlesungs- und Seminar-Sitzungen zu Themen der differentiellen und Persönlichkeitspsychologie, der Entwicklungspsychologie und der biologischen Psychologie anführen. Es ist daher davon auszugehen, dass die betreffenden Grundlagen der Psychologie nicht in ausreichender Breite und Tiefe vermittelt wurden.

2. Grundlagen der Pädagogik:

Die nach Anlage 1 PsychThApprO geforderten Inhalte wurden laut Selbstauskunft nur teilweise (a-c) oder nicht (rechtliche Aspekte) abgedeckt.

3. Grundlagen der Pharmakologie:

Inhalte wurden nur sehr sparsam in eher peripher zugehörigen Veranstaltungen (einzelne Vorlesungen) vermittelt. Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen (b) sowie Patient:innengespräche über wissenschaftlich fundierte Indikationsgebiete von Psychopharmaka, Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken (c) wurden nichtausreichend abgedeckt (auch nach Selbstauskunft).

4. Störungslehre:

Die genannten einzelnen Vorlesungs- und Seminar-Sitzungen sind nicht ausreichend zur Erfüllung der in Anlage 1 PsychThApprO genannten Voraussetzungen. Insbesondere wurde nur ein relativ kleiner Ausschnitt psychischer Erkrankungen thematisiert und ein sehr eingeschränkter Fokus gewählt (z.B. ein biopsychologischer Ansatz). Diese Inhalte sind von entscheidender Bedeutung für Masterstudiengänge mit klinisch-psychotherapeutischem Fokus und wurden im vorliegenden Fall nicht in ausreichender Breite und Tiefe vermittelt.

5. Psychologische Diagnostik:

Kriterien e), f) und g) wurden nach Selbstauskunft nicht oder nur teilweise abgedeckt.

6. Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie:

Laut Eigenauskunft wurden Anteile der kognitiv-behavioralen Therapie (Verhaltenstherapie) sowie der Psychoanalyse gelehrt. Offenbar wurden die übrigen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der systemischen Therapie nicht gelehrt.

7. Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Die sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete wurden nicht vermittelt.

8. Berufsethik und Berufsrecht:

Die berufsrechtlichen und sozialrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns im deutschen Rechtssystem wurden nicht vermittelt.

9. Praktika:

Forschungsorientiertes Praktikum 1 (§ 13 PsychThApprO): Das forschungsorientierte Praktikum wird unter qualifizierter Anleitung in Kleingruppen durchgeführt und umfasst alle Stadien des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses (Planung, Umsetzung, Auswertung und schriftliche Ergebnispräsentation). Die Tätigkeit als studentische Hilfskraft ist nicht gleichzusetzen mit einem forschungsorientierten Praktikum.

Orientierungspraktikum (§ 14 PsychThApprO): Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden. Es dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Die Dauer beträgt 4 Wochen Vollzeit. Ein Nachweis zur Ableistung dieses Praktikums fehlt in den Bewerbungsunterlagen. Das im Schreiben vom 12.12.24

genannte 10-wöchige psychotherapeutische Praktikum im Vivantes Klinikum im Friedrichshain, Berlin, wurde zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht nachgewiesen.

Berufsqualifizierende Tätigkeit 1 (§ 15 PsychThApprO): Die berufsqualifizierende Tätigkeit 1 dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung und findet in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung statt. Die Dauer beträgt 6 Wochen Vollzeit. Ein Nachweis zur Ableistung dieses Praktikums fehlt in den Bewerbungsunterlagen. Das im Schreiben vom 12.12.24 genannte 10-wöchige psychotherapeutische Praktikum im Vivantes Klinikum im Friedrichshain, Berlin, wurde zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht nachgewiesen.

10. Fachkriterien an der Universität Würzburg (hinausgehend über die in Anlage 1 PsychThApprO spezifizierten Mindestkompetenzen):

Das Fachkriterium von mindestens 15 ECTS-Punkten im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie ist nicht erfüllt. Es wurden lediglich ca. 10 ECTS nachgewiesen (etwa 2/3 des Moduls, Cognitive and Biological Determinants of Behaviour“).

15

Darüber hinaus betont die JMU, dass ein Nachholen fehlender Leistungen im Rahmen des Masterstudiums nicht vorgesehen sei.

16

Mit Schriftsatz vom 30. Juni 2025 hat die Klägerin unter Beifügung entsprechender Anlagen hierauf ihre Klagebegründung nochmals vertieft und ergänzt. Sie führt zusammengefasst aus, dass ihre Bachelornote 1,4 betrage, sodass ihr die Zulassung nicht wegen der Notengrenze versagt werden könne. Ferner entspreche ihr Bachelorabschluss einem deutschen Bachelorabschluss. Die Zulassungskommission habe ausweislich der von der JMU im vorliegenden Verfahren übermittelten Bewerbungsunterlagen der Klägerin, die aus dem Abiturzeugnis, dem Transcript of Records, dem Lebenslauf, der Bachelorurkunde und den „Degree classifications“ bestanden hätten, keine Leistungsüberprüfung vornehmen können, da ihr die Nachweise zu Einzelleistungen der Klägerin an der Staffordshire University gefehlt hätten. Gleichwohl sei von der Zulassungskommission pauschal und ohne Begründung die Gleichwertigkeit der Leistungen abgelehnt worden. Auch das angebliche Fehlen der Kompetenzen im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie habe von der JMU anhand der vorgelegten Bewerbungsunterlagen nicht festgestellt werden können, da diese hierzu schlicht nichts sagten. Die Klägerin habe in der Klageschrift ausführlich und erstmals dargelegt, welche Leistungen sie an der ausländischen Universität im Bachelor-Studiengang erbracht habe. Der Beklagte habe sich erstmals mit E-Mail vom 22. Oktober 2024, in der Klageerwidern vom 14. Januar 2025 und der Stellungnahme vom 31. März 2025 mit den abgeleiteten Lerninhalten und nachgewiesenen Kompetenzen auseinandergesetzt. Es sei zudem davon auszugehen, dass die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den in Rede stehenden Masterstudiengang bei dem eigenen Bachelorstudiengang Psychologie der JMU erfüllt seien. Anschließend führt die Klägerin zu den einzelnen Bereichen unter Verweis auf die von ihr absolvierten Lehrveranstaltungen aus, dass sie dazu gleichwertige Leistungen absolviert und nachgewiesen habe. Dabei weist sie auch darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung das Orientierungspraktikum und das psychotherapeutische Praktikum noch nicht abgeschlossen gewesen seien, weswegen es auch keinen Nachweis gegeben habe. Dieser werde nunmehr vorgelegt. Das forschungsorientierte Praktikum sei nachgewiesen durch die insgesamt fünfmonatige wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen. Es bestünden somit keine fachlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen Bachelorstudiengang und dem der JMU. Hilfsweise für den Fall, dass solche Unterschiede festgestellt würden, habe ein Ausgleich durch das Nachholen fehlender Leistungen stattzufinden. Das Bayerische Hochschulgesetz enthalte keine Beschränkung der Nachholbarkeit im Rahmen des Masterstudiums; auch die einschlägigen Satzungsbestimmungen der JMU „mögen ein Nachholen fehlender Leistungen, nicht vorsehen“. Ein Ausschluss von dem Zugang zum Masterstudiengang könne damit aber nach geltendem Recht nicht begründet werden. Im Zuge der Zulassung der Klägerin zum Masterstudiengang der Universität Wien unter dem Vorbehalt des Bestehens der Auswahlprüfung sei die durch Bundesgesetz (Österreichisches Universitätsgesetz) festgelegte Regelung von Ergänzungsprüfungen bekannt geworden. Danach könnten zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des

Masterstudiums abzulegen seien. Auf ein sich auf Landesrecht oder nachrangiges Satzungsrecht gründendes Verbot der Nachholbarkeit könne sich der Beklagte daher nicht berufen.

17

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Beteiligten sowie der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

18

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

A.

19

Die von der Klägerin erhobene Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) ist insgesamt zulässig. Sie ist insbesondere nicht wegen Ablaufs des Wintersemesters 2024/2025, zu dem die Klägerin ursprünglich die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften der JMU begehrt hat, unzulässig geworden. Das Begehren der Klägerin, nach den für die Zulassung zu diesem Semester maßgeblichen Regeln und tatsächlichen Verhältnissen sobald wie möglich und ohne erneute – unter anderen tatsächlichen und möglicherweise auch anderen rechtlichen Voraussetzungen zu prüfende – Bewerbung zum Studium zugelassen zu werden, hat sich durch das Ende des Wintersemesters 2024/2025 nicht erledigt. Dabei ist unerheblich, ob die Klägerin rückwirkend zum Studium zugelassen werden könnte; es genügt, dass allein durch den Ablauf des betreffenden Wintersemesters eine Zulassung zum Studium – und sei es auch nur zu einem späteren Semester – nicht unmöglich wird (vgl. etwa BVerwG, U.v. 22.6.1973 – VII C 7.71 – juris Rn. 16; OVG NRW, U.v. 25.8.2022 – 13 A 442/20 – juris Rn. 26).

B.

20

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften der JMU im ersten Fachsemester zum anstehenden Wintersemester 2025/2026 nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2024/2025 (I.) noch den hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Teilhabe an einem Vergabeverfahren für den Fall der Kapazitätserschöpfung (II.). Der angefochtene Bescheid der JMU vom 14. September 2024 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

21

I. Der Hauptantrag bleibt ohne Erfolg. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften an der JMU im ersten Fachsemester zum anstehenden Wintersemester 2025/2026 nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2024/2025 zu. Sie erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nicht.

22

1. Bei dem von der Klägerin angestrebten Studium handelt es sich um einen – zulassungsbeschränkten – Masterstudiengang im Sinne von § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) i.V.m. Art. 90 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). In einem zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt die Zulassung in einem zweistufigen Verfahren, welches sich in das vorrangige Eignungsfeststellungsverfahren und in das auf die festgesetzte Kapazität bezogene, zur Vergabe eines Studienplatzes führende Zulassungsverfahren gliedert. Scheitert ein Studienbewerber bereits im Eignungsfeststellungsverfahren, kann er schon aus diesem Grund weder innerhalb noch außerhalb der festgesetzten Kapazität einen Zulassungsanspruch erwerben (vgl. auch etwa VG Würzburg, B.v. 6.3.2014 – W 7 E 13.1178 – juris Rn. 12; B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v. S. 10).

23

Nach Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG können die Hochschulen neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 90 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) durch Satzung weitere

Zugangsvoraussetzungen festlegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. An der Verfassungsmäßigkeit dieser Ermächtigungsgrundlage bestehen keine Zweifel (vgl. zur Vorgängerregelung des § 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG: BayVGh, B.v. 4.6.2020 – 7 CE 20.406 – juris Rn. 17 ff.; B.v. 4.2.2021 – 7 CE 20.3072 – juris Rn. 15; entsprechend zu Art. 89 BayHIG: BayVGh, B.v. 13.6.2024 – 7 CE 24.270 – juris Rn. 17 m.w.N.). Die Norm stellt eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der studiengangspezifischen Eignung durch Satzung der Hochschule dar. Insbesondere ist es im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz nicht zu beanstanden, dass der parlamentarische Gesetzgeber den Satzungsgeber zur Regelung weiterer Zugangsvoraussetzungen ermächtigt hat. Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen richten sich nämlich nach dem jeweiligen Studiengang und können deshalb sinnvoll nur auf untergesetzlicher Ebene geregelt werden (vgl. BayVGh, B.v. 4.2.2021 – 7 CE 20.3072 – juris Rn. 15; B.v. 9.9.2014 – 7 CE 14.1059 – juris Rn. 15; B.v. 13.6.2024 – 7 CE 24.270 – juris Rn. 17). Solche Eignungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen dienen neben dem Interesse an der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse durch den Arbeitsmarkt auch der Funktionsfähigkeit der Universitäten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Die mit dem Masterabschluss verfolgten Ausbildungsziele lassen sich nur dann mit einem angemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand erreichen, wenn die Studierenden eine bestimmte Qualifikation mitbringen. Diese Anliegen verkörpern ein gewichtiges Gemeinschaftsgut. Entsprechende Zugangsbeschränkungen sind daher mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 101, 128 Abs. 1 BV vereinbar, ohne dass damit die auch für einen Masterstudiengang gewährleistete Freiheit der Wahl der Berufsausbildung unzulässig eingeschränkt wäre (vgl. BVerwG, U.v. 14.12.2016 – 6 C 19.15 – juris Rn. 8 ff.; BayVGh, B.v. 18.3.2013 – 7 CS 12.1779 – juris Rn. 9; B.v. 4.6.2020 – 7 CE 20.406 – juris Rn. 19).

24

Von der Satzungsermächtigung des Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG hat die JMU mit dem Erlass der Satzung „Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)“ vom 13. Juli 2022 in der hier maßgeblichen Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 16. Mai 2024 (FSB) in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht.

25

Aufgrund ihrer Lehr- und Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG legen die Hochschulen die speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs selbst fest. Sie dürfen im Rahmen von Eignungsverfahren Qualifikationsnachweise fordern, soweit diese sicherstellen, dass die Bewerber den Anforderungen des von der Hochschule konzipierten Studiengangs gerecht werden und bei den Bewerbern die hinreichende Aussicht besteht, dass sie das Studium im Hinblick auf dessen Anforderungen erfolgreich abschließen können. Allerdings dürfen die Hochschulen den Zugang durch Eignungsanforderungen nicht uneingeschränkt begrenzen und etwa trotz vorhandener Ausbildungskapazitäten ein „Wunschkandidatenprofil“ festlegen. Die Qualifikationsanforderungen, die die Hochschulen insoweit aufstellen dürfen, hängen vielmehr von den speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs ab. Dabei müssen die Hochschulen sowohl die verfahrensrechtlichen Vorgaben der Eignungsfeststellung als auch die inhaltlichen Kriterien, die für die Eignungsfeststellung maßgeblich sein sollen, sowie deren jeweilige Gewichtung hinreichend klar festlegen (vgl. BayVGh, B.v. 5.11.2021 – 7 CE 21.2344 – juris Rn. 12 m.w.N.; B.v. 4.2.2021 – 7 CE 20.3072 – juris Rn. 15; B.v. 4.6.2020 – 7 CE 20.406 – juris Rn. 21). Innerhalb dieses Rahmens steht ihnen ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. BayVGh, B.v. 4.2.2021 – 7 CE 20.3072 – juris Rn. 16; B.v. 4.6.2020 – 7 CE 20.406 – juris Rn. 21).

26

Diesen Anforderungen tragen die FSB hinreichend Rechnung. Die Kriterien, welche für die Eignungsfeststellung maßgeblich sein sollen, sowie deren jeweilige Gewichtung sind hinreichend bestimmt geregelt. Die Qualitätsanforderungen sind auf die speziellen fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften abgestimmt. An der Verhältnismäßigkeit der Vorschriften bestehen keine Bedenken (vgl. auch bereits VG Würzburg, B.v. 9.12.2024 – W 9 E 24.1662 – n.v. S. 12; B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v. S. 13 f.).

27

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FSB erfordert die Zulassung zum Masterstudienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften einen Abschluss in dem

Bachelorstudiengang Psychologie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule bzw. einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a FSB) sowie den Nachweis, dass für das genannte Bachelorstudium die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde oder dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG 2020 und der PsychThApprO in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b FSB), und den Nachweis von über die in Anlage 1 PsychThApprO spezifizierten Mindestkompetenzen hinausgehenden Kompetenzen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten im Bereich Forschungsmethoden und Statistik sowie mindestens 15 ECTS-Punkten im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FSB). Außerdem erfordert die Zulassung nach einem weiteren – offensichtlich im Wege eines Redaktionsversehens falsch bezeichneten – Buchst. c des § 4 Abs. 1 Satz 1 FSB – nachfolgend § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c (2) FSB – die Zuweisung eines Studienplatzes unter Verweis auf die Anlage ZV zu den FSB (Anlage ZV). Nach § 4 Abs. 2 Anlage ZV wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens aufgrund der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt (Satz 1); bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz (Satz 2). Gemäß § 4 Abs. 3 Anlage ZV werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß den Ranglistenplätzen vergeben (Satz 1). Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen (Satz 2). Im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 FSB ist nach § 4 Abs. 2 FSB eine Zulassung nicht gegeben.

28

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 FSB entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a bis c die Zulassungskommission. Gemäß § 3 Satz 1 Anlage ZV besteht diese aus fünf Mitgliedern, dem Prüfungsausschussvorsitzenden für den Masterstudiengang sowie vier weiteren Professorinnen oder Professoren oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts für Psychologie. Die Bestellung erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig (§ 3 Satz 2 Anlage ZV). Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 3 Satz 3 Anlage ZV). Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Zulassungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden (§ 3 Satz 4 Anlage ZV). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 3 Satz 5 Anlage ZV).

29

Bei der Entscheidung der Zulassungskommission über den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FSB und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt dabei gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 FSB nach Maßgabe des Art. 86 BayHIG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Bei dem Begriff der wesentlichen Unterschiede handelt es sich um einen gerichtlich voll überprüfbar unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung sich am Inhalt des jeweiligen Studiengangs orientiert. Die Verwendung solcher unbestimmten Rechtsbegriffe ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Normgeber verfügt insoweit über einen gewissen Gestaltungsspielraum, wobei auch die Erfordernisse der praktischen Handhabung eine Rolle spielen. Konsekutive Masterstudiengänge sollen nicht nur den Absolventen des vorgängigen Bachelorstudiengangs offenstehen, sondern auch den Inhabern von entsprechend qualifizierenden Abschlüssen anderer Hochschulen, auch ausländischer. Insoweit erscheint es nicht möglich, alle Abschlüsse, die zur Aufnahme des Masterstudiengangs berechtigen sollen, enumerativ zu nennen. Hingegen lässt sich durchaus ermitteln, ob die mit Hochschulabschlüssen bereits erworbene Qualifikation den Anforderungen des Masterstudiengangs genügt und deshalb dem ihm in der

Regel vorausgehenden Bachelorstudiengang gleichwertig ist (vgl. BayVGh, B.v. 25.4.2012 – 7 CE 12.153 u.a. – juris Rn. 15 u.a.; BVerfGE 49, 89 [133]). Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist das Grundrecht der Ausbildungsfreiheit als Ausprägung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 101, 128 Abs. 1 BV zu berücksichtigen.

30

Näheres zum Verfahren der Eignungsfeststellung regelt § 2 Anlage ZV. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Anlage ZV sind die Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für das jeweils folgende Semester in der von der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen („Ausschlussfrist“); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Anlage ZV können die nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 Anlage ZV einzureichenden Unterlagen aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 3. September (für das Wintersemester) respektive 3. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden. Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Anlage ZV). Nach 2 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 Anlage ZV sind dem Antrag beizufügen: der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a FSB genannten Erst-Studium (Nr. 1), der Nachweis, dass für dieses Bachelorstudium die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde oder die Lernergebnisse des in Nr. 1 genannten Studiengangs inhaltlich den Anforderungen PsychThG 2020 und den Anforderungen der PsychThApprO in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen (Nr. 2) sowie eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen, wobei aus der Übersicht insbesondere hervorgehen muss, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FSB erworben hat (Nr. 3).

31

Auch diese verfahrensrechtlichen Regelungen, insbesondere die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Anlage ZV festgelegte Ausschlussfrist (15. Juli/15. Januar) einschließlich der Nachfrist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Anlage ZV (3. September/3. März), begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Zwar ist in Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zum Masterstudium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 vorgesehen. Es ist jedoch in das Ermessen der Hochschule gestellt („kann“), ob sie eine solche Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung in ihrem Satzungsrecht regelt. Damit liegt es auch im Ermessen der Hochschule, anstatt dessen eine Ausschlussfrist für die Vorlage der Qualifikationsnachweise zu bestimmen (vgl. zur Vorgängerregelung des Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG: BayVGh, B.v. 31.1.2019 – 7 CE 18.2214 – juris Rn. 10; VG Würzburg, B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v. S. 14). Die Ausschlussfristen in § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Anlage ZV rechtfertigen sich aus der Zulassungsbeschränkung und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die Auswahlverfahren jeweils vor Semesterbeginn durchführen und abschließen zu können (vgl. BayVGh, B.v. 31.1.2019 – 7 CE 18.2214 – juris Rn. 12; VG Würzburg, B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v. S. 14). Im Übrigen würde eine vorläufige Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang wie dem vorliegenden, die später wieder aufgehoben werden müsste, wenn der endgültige Nachweis einer Zugangsberechtigung nicht erbracht werden könnte, letztlich dazu führen, dass Ausbildungskapazitäten zu Lasten von Bewerbern, die ihre Unterlagen rechtzeitig eingereicht hatten, aber aufgrund einer vorläufig schlechteren Qualifikation abgelehnt wurden, ungenutzt blieben. Die Vorlage der in § 2 Abs. 3 Anlage ZV genannten Bewerbungsunterlagen dient damit dem allgemeinen Interesse an einem effektiven Zulassungsverfahren und einer vollständigen Kapazitätsauslastung und erlaubt deshalb auch keine Ausnahmen zugunsten einzelner Bewerber, die den endgültigen Nachweis ihrer (besseren) Qualifikation, wenn überhaupt, nur verspätet und erst innerhalb laufender Vorlesungszeit erbringen können (vgl. BayVGh, B.v. 31.1.2019 – 7 CE 18.2214 – juris Rn. 13 m.w.N.; VG Würzburg, B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v. S. 14).

32

Die Ansicht der Klägerin, dass die JMU verpflichtet sei, ein Nachholen von Leistungen und Nachweisen zu ermöglichen, geht demnach ebenso fehl wie ihr Vorbringen dazu, dass die JMU satzungsrechtlich nicht

geregelt habe, dass ein solches Nachholen ausgeschlossen sei. Der weitere – in der mündlichen Verhandlung geäußerte – Einwand, die Kriterien der FSB seien nicht nachvollziehbar und es sei nicht erkennbar, wie und was von den Bewerbern verlangt werde, bleibt angesichts der vorstehenden Ausführungen völlig pauschal und gibt keinen Anlass für eine abweichende Bewertung. Namentlich ist entgegen der ebenfalls unsubstantiierten Rüge der Klägerin, die sich als bloße Mutmaßung darstellt, nicht feststellbar, dass die FSB eine Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Bachelorabschluss (faktisch) ausschließen würden. Im Übrigen hat die JMU im vorliegenden Verfahren mitgeteilt, dass zum Wintersemester 2024/2025 Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschlüssen von insgesamt 42 verschiedenen Hochschulen zugelassen worden seien. Darüber hinaus weist die Kammer darauf hin, dass sich die Klägerin ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge auch an weiteren Hochschulen beworben hat, ohne dass dies offenbar in Deutschland erfolgreich gewesen wäre; sie hat nur eine vorläufige Zulassung an der Universität Wien mitgeteilt, die zudem unter der Bedingung des Nachholens von Leistungen (Ergänzungsprüfungen) steht. Auch dies spricht letztlich dafür, dass die JMU in ihren FSB keine unverhältnismäßig strengen Anforderungen stellt.

33

2. Gemessen daran kann die Klägerin die begehrte Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften an der JMU nicht beanspruchen. Die Ablehnung ihres Zulassungsantrags durch Bescheid vom 14. September 2024 ist verfahrensfehlerfrei (a) und auch materiell rechtmäßig (b) ergangen.

34

a) Das von der JMU durchgeführte Verfahren der Eignungsfeststellung begegnet vorliegend keinen rechtlichen Bedenken.

35

aa) Insbesondere wurde die Zulassungsentscheidung, wie in § 4 Abs. 1 Satz 2 FSB und § 3 Anlage ZV vorgesehen, unter maßgeblicher Mitwirkung der Zulassungskommission getroffen (vgl. insoweit auch VG Würzburg, B.v. 6.3.2014 – W 7 E 13.1178 – juris Rn. 20 f.; B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v. S. 18). Diese war auch entsprechend § 3 Anlage ZV zusammengesetzt und im konkreten Fall ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 10. September 2024 mit der Anwesenheit von vier der fünf Mitglieder beschlussfähig.

36

Soweit die Klägerin dagegen moniert, dass der Entscheidung der Zulassungskommission keine Vorprüfung durch uni-assist vorausgegangen sei, geht dies schon angesichts der vorstehend zitierten – zulässigen – Regelungen fehl. Überdies liegt der Zweck des uni-assist e.V. nach § 2 Nr. 1 der – öffentlich zugänglichen – Vereinssatzung lediglich in der Unterstützung der Hochschulen, die Mitglied des Vereins sind, und der ausländischen Studierenden bei der Bewerbung um ein Studium in Deutschland. Seine Kernaufgabe besteht nach § 2 Nr. 2 der Vereinssatzung in der administrativen Vorbearbeitung und -prüfung von Studienbewerbungen für ihre Mitglieder, also allein in einer formalen Vorabprüfung. Das Vorprüfungsverfahren endet mit einer Zertifizierung, die den Bewerber darüber informiert, ob er die für seine Bewerbung notwendigen formalen Voraussetzungen erfüllt und mit der Information der entsprechenden Hochschule/n. Im Rahmen der Vorprüfung werden folgende Aufgaben durchgeführt: elektronische Erfassung, Echtheitsprüfung, statistische Auswertung und inhaltliche Bewertung der Daten entsprechend der hochschuleigenen Zulassungskriterien für den jeweiligen Studiengang einschließlich der Nachforderung gegebenenfalls ausstehender Dokumente. Gemäß § 2 Nr. 3 der Vereinssatzung umfasst dagegen das bei den Hochschulen durchgeführte Zulassungsverfahren die qualitative Auswahl und Zulassung der Bewerber. Demnach besteht weder ein Zwang für Hochschulen, Mitglied des uni-assist e.V. zu sein und sich dessen Knowhow zu bedienen, noch trifft das uni-assist-Vorabprüfungsverfahren eine Entscheidung über die Zulassung eines Studienbewerbers zu einem bestimmten Studiengang. Diese Entscheidung bleibt den Hochschulen vorbehalten (vgl. auch die Erläuterung der Hochschulrektorenkonferenz auf <https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/>, zuletzt aufgerufen: 8.7.2025). Insoweit ist es auch nicht zu beanstanden, dass die JMU für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaft eine Vorabprüfung durch uni-assist gerade nicht verlangt (vgl. <https://www.uni-wuerzburg.de/international/studieren-in-wuerzburg/studium-mit-abschlussziel/bewerbung/vorpruefungsdokumentation-vpd-bei-uni-assist-beantragen/>, zuletzt aufgerufen: 8.7.2025). Im Übrigen wird auf die betreffenden Ausführungen der JMU

verwiesen. Nach alledem wäre es Sache der Klägerin gewesen, eigenständig und falls sie für erforderlich gehalten hätte, ihre Bewerbungsunterlagen vorab von uni-assist prüfen zu lassen.

37

bb) Weiterhin bemängelt die Klägerin, dass die Zulassungskommission anhand der ihr eingereichten Bewerbungsunterlagen keine Leistungsüberprüfung hätte vornehmen können und deshalb auch nicht die Gleichwertigkeit der Leistungen ohne Begründung hätte ablehnen dürfen, da ihr die Nachweise zu den Einzelleistungen der Klägerin an der Staffordshire University gefehlt hätten. Die Bewerbungsunterlagen hätten nämlich nur aus dem Abiturzeugnis, dem Transcript of Records, dem Lebenslauf, der Bachelorurkunde und den „Degree classifications“ bestanden. Insbesondere habe die Kommission anhand der Bewerbungsunterlagen nicht das Fehlen der Kompetenzen im Bereich Forschungsmethoden und Statistik sowie im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie feststellen können, weil in den Unterlagen schlicht nichts über die genannten Bereiche stehe. Das Transcript of Records enthalte nur Überschriften von abgeleiteten Modulen. Der ablehnende Verwaltungsakt der Zurückweisung der Bewerbung sei daher rechtsfehlerhaft. Die Klägerin habe in der Klageschrift ausführlich und erstmals dargelegt, welche Leistungen sie im Bachelorstudiengang erbracht habe. In der mündlichen Verhandlung hat sie dieses Vorbringen wiederholt und betont, dass die fehlerhafte Entscheidung der Zulassungskommission weiterhin nicht geheilt sei; sie als Bewerberin könne nichts mehr heilen. Die JMU hätte anknüpfend an das mit der Bewerbung vorgelegte Transcript of Records weitere Unterlagen nachfordern müssen.

38

Diese Einwände gehen ebenfalls fehl. Das klägerische Vorbringen verkennt die Rechtslage.

39

Nach den vorstehend aufgezeigten Maßstäben und Regelungen des Eignungs- und Zulassungsverfahrens ist es vielmehr Sache eines Studienbewerbers, diejenigen Unterlagen vollständig und fristgerecht vorzulegen, die für den Nachweis der für die Zulassung in § 4 Abs. 1 Satz 1 FSB vorausgesetzten Kompetenzen erforderlich sind (§ 2 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 Anlage ZV). Für das hier betroffene Wintersemester 2024/2025 galt dabei eine Ausschlussfrist bis zum 15. Juli 2024, wobei eine Nachreichung von Unterlagen bis zum 3. September 2024 bei fehlendem Vertretenmüssen der Verspätung möglich war (vgl. erneut § 2 Abs. 2 Satz 2 Anlage ZV). Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Anlage ZV). Dabei ergibt sich insbesondere auch bereits aus § 2 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 Anlage ZV, dass allein die Vorlage eines Transcript of Records nicht in jedem Fall ausreichend ist. So verlangt § 2 Abs. 3 Nr. 2 Anlage ZV den Nachweis, dass für das Bachelorstudium die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde oder dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG 2020 und der PsychThApprO in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen. Erst und gesondert in § 2 Abs. 3 Nr. 3 Anlage ZV wird als weiter verlangter Nachweis die Vorlage einer „Übersicht über die zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records)“ mit Angabe der bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen gefordert, wobei sich auch dort der explizite Zusatz findet, dass aus der Übersicht insbesondere hervorgehen muss, dass der Bewerber die erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FSB erworben hat. Entsprechend weist die JMU auch zum einen auf ihrer Internetseite zum Bewerbungsprozess bei Masterstudiengängen allgemein darauf hin, dass eine vorläufige Zulassung bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen nicht möglich ist (vgl. <https://www.uni-wuerzburg.de/studium/studienangelegenheiten/bewerbung-und-einschreibung/masterstudiengaenge/>, zuletzt aufgerufen: 8.7.2025), und zum anderen auf ihrer Internetseite zum Bewerbungsprozess bei dem vorliegend betroffenen Masterstudiengang konkret darauf hin, dass für die Bewerbung an sich mit Frist zum 15. Juli/15. Januar der Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen und auch noch keine Mindestzahl an ECTS-Punkten insgesamt oder in einzelnen Fächern erworben sein müssen, die Bewerber allerdings spätestens bis zum 3. September/3. März einen Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs mit den Fachkriterien nachreichen müssen, um zum Masterstudiengang zugelassen werden zu können (vgl. <https://www.psychologie.uni-wuerzburg.de/fsb/msc-kppkn/bewerbung/>, zuletzt aufgerufen: 8.7.2025). Dort wird ferner ausdrücklich betont, dass die Bewerbungsunterlagen gegebenenfalls Zusatzdokumente zum Nachweis der Fachkriterien enthalten müssen, falls diese nicht aus dem Transcript of Records hervorgehen. Eventuell benötigte

Zusatzdokumente (zum Beispiel Auszüge aus Modulhandbüchern) könnten entsprechend hochgeladen werden (vgl. <https://www.psychologie.uni-wuerzburg.de/fsb/msc-kppkn/bewerbung/>, zuletzt aufgerufen: 8.7.2025). Infolgedessen lag die Einreichung hinreichend aussagekräftiger, das heißt die Überprüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FSB ermöglichender, Bewerbungsunterlagen innerhalb der geltenden Fristen allein in der Sphäre der Klägerin.

40

Diese Verfahrensregelungen begegnen – wie vorstehend ausgeführt – keinen rechtlichen Bedenken. Namentlich war die JMU – ungeachtet des weiteren Prüfungsergebnisses (hierzu sogleich) – auch nicht etwa verfahrensrechtlich dazu verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus weiter aufzuklären, was für diese auch einen unzumutbaren Aufwand begründen würde, zumal gerade Modulhandbücher nicht immer öffentlich zugänglich sind, oder die Klägerin vorläufig zuzulassen und Unterlagen nachzufordern. Auch der von der Klägerin wiederholt angeführte Grundsatz der Beweislastumkehr befreit diese nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 86 Abs. 3 Satz 2 BayHIG, die für die Anerkennung der von ihr erworbenen Kompetenzen erforderlichen Informationen bereitzustellen. Insofern bedarf es einer Darlegung und Plausibilisierung in einer Art und Weise, welche es der Zulassungskommission und dem Gericht ermöglicht, eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzung vorzunehmen (vgl. VG Würzburg, B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v.; B.v. 9.12.2024 – W 9 E 24.1662 – n.v. S. 14 f.; vgl. auch BayVGH, B.v. 5. 12.2024 – 7 ZB 24.646 – juris Rn. 10; VG München, U.v. 20.2.2024 – M 3 K 22.323 – juris Rn. 32).

41

Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, die von der JMU für den Bewerbungsvorgang bereitgestellte Eingabemaske sei fehlerhaft gewesen, sie habe keine pdf-Anhänge beifügen können, ist dies unsubstantiiert geblieben und erklärt überdies nicht, weshalb die Klägerin in diesem Fall nicht die JMU zwecks Fehlerbehebung kontaktiert hat, was ihr ohne Weiteres auch zumutbar gewesen wäre. Ungeachtet dessen ist der Kammer aus anderen Hochschulzulassungsverfahren ähnlicher Konstellation bekannt, dass Studienbewerber regelmäßig erfolgreich ihrer Bewerbung an der JMU Anhänge beifügen, namentlich ein Modulhandbuch zu ihrem Bachelorabschluss.

42

Schließlich wäre ein etwaiger Verfahrensfehler entgegen der Ansicht der Klägerin auch geheilt. Die Zulassungskommission hat sich spätestens mit ihrer Stellungnahme im vorliegenden Verfahren vom 26. März 2025 nochmals umfassend mit dem Vorbringen der Klägerin zu den nachgewiesenen Kompetenzen insgesamt befasst und an ihrer Bewertung ausdrücklich und mit näherer Begründung festgehalten, die im Übrigen auch inhaltlich nicht zu beanstanden ist (vgl. hierzu nachfolgend unter b] bb]).

43

b) Die Ablehnung des Zulassungsantrags der Klägerin ist auch materiell rechtmäßig. Zwar erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a FSB, da sie über einen ausländischen Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Psychologie verfügt. Jedoch sind sowohl die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b FSB als auch die des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FSB nicht gewahrt. Maßgeblich sind dabei allein die von der Klägerin innerhalb der geltenden Ausschlussfristen eingereichten Bewerbungsunterlagen (aa). Nichts anderes würde aber auch dann gelten, wenn man die durch die Klägerin erst im Klageverfahren vorgelegten weiteren Unterlagen und die hierzu erfolgten Erläuterungen berücksichtigte (bb).

44

aa) Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c FSB liegen nicht vor.

45

Nach den vorstehenden Ausführungen zum Ablauf des Eignungsverfahrens – unter 1. sowie 2. a) bb) – sind dabei auch für die gerichtliche Überprüfung allein die von der Klägerin innerhalb der geltenden Ausschlussfristen (15. Juli 2024 und eventuell Nachreichung bis zum 3. September 2024) eingereichten Bewerbungsunterlagen, wie sie auch der Zulassungskommission bei ihrer Entscheidung vorlagen, maßgeblich. Die weiteren nach Erlass des streitgegenständlichen Ablehnungsbescheids von der Klägerin im vorliegenden Klageverfahren vorgelegten Unterlagen und deren Aufbereitung (Vorlesungsplan und Modulhandbuch der Staffordshire University; Gegenüberstellungen), mit denen sie – wie sie selbst vorträgt – „ausführlich und erstmals dargelegt [hat], welche Leistungen sie an der ausländischen Universität im Bachelor-Studiengang erbracht hat“, müssen insoweit außer Betracht bleiben.

46

Es oblag der Klägerin, soweit erforderlich, diese Unterlagen und gegebenenfalls Erläuterungen bereits ihrer Bewerbung beizufügen, um die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c FSB sowie § 2 Anlage ZV geforderten Nachweise fristgerecht zu erbringen. Insbesondere die Beifügung eines Modulhandbuchs zu den Bewerbungsunterlagen erfolgt nach den Kenntnissen des Gerichts aus anderen Hochschulzulassungsverfahren regelmäßig durch Studienbewerber. Insoweit kommt an dieser Stelle in besonderer Weise zum Tragen, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen notwendig jeweils vor Semesterbeginn durchgeführt und abgeschlossen werden müssen (vgl. erneut BayVGh, B.v. 31.1.2019 – 7 CE 18.2214 – juris Rn. 12; VG Würzburg, B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v. S. 14) und die Vorlage der in § 2 Abs. 3 Anlage ZV genannten Bewerbungsunterlagen damit dem allgemeinen Interesse an einem effektiven Zulassungsverfahren und einer vollständigen Kapazitätsauslastung dient und deshalb auch keine Ausnahmen zugunsten einzelner Bewerber, die den endgültigen Nachweis ihrer (besseren) Qualifikation, wenn überhaupt, nur verspätet und erst innerhalb laufender Vorlesungszeit erbringen können, erlaubt (vgl. erneut BayVGh, B.v. 31.1.2019 – 7 CE 18.2214 – juris Rn. 13 m.w.N.; VG Würzburg, B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v. S. 14). Dies würde aber umgegangen, wenn eine Hochschule aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, die auf Nachweisen beruht, die erst im gerichtlichen Verfahren nach Erlass des Ablehnungsbescheids erbracht wurden, zu einer Zulassung des betreffenden Studienbewerbers verpflichtet würde. Insoweit sei auch erneut darauf hingewiesen, dass auch der Grundsatz der Beweislastumkehr die Klägerin nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 86 Abs. 3 Satz 2 BayHIG befreit, die für die Anerkennung der von ihr erworbenen Kompetenzen erforderlichen Informationen bereitzustellen (vgl. erneut auch VG Würzburg, B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v.; B.v. 9.12.2024 – W 9 E 24.1662 – n.v. S. 14 f.; BayVGh, B.v. 5. 12.2024 – 7 ZB 24.646 – juris Rn. 10; VG München, U.v. 20.2.2024 – M 3 K 22.323 – juris Rn. 32). Der Klägerin bleibt es unbenommen, sich mittels der weiteren Unterlagen erneut in einem späteren Semester zu bewerben.

47

Folgerichtig ist für die Beurteilung des Vorliegens eines Rechtsanspruchs auf Zulassung zu einem bestimmten Semester die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewerbung um Zulassung zum angestrebten Semester maßgeblich (vgl. BVerwG, U.v. 22.6.1973 – VII C 7.71 – juris Rn. 16; OVG NRW, U.v. 25.8.2022 – 13 A 442/20 – juris Rn. 26).

48

Ausgehend davon hat die JMU der Klägerin die Zulassung zurecht wegen der fehlenden Nachweise nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c FSB versagt (1). Ein Nachholen der fehlenden Leistungen ist nicht möglich (2) und auch sonst kommt keine Ausnahme in Betracht (3).

49

(1) Die Zulassungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b FSB ist nicht gegeben.

50

Die Klägerin hat nicht den Nachweis erbracht, dass für ihr Bachelorstudium an der Staffordshire University die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG 2020; zuständig ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie). Namentlich folgt ein solcher Nachweis – ungeachtet dessen, dass diese Dokumente auch erst im Klageverfahren vorgelegt wurden – nicht aus dem Anerkennungsbescheid der Universität Mainz vom 6. Mai 2025 und der Zeugnisbewertung der anabin-Datenbank vom 14. Mai 2025. Beide Dokumente bestätigen letztlich nur den – unbestrittenen – Umstand, dass die Klägerin einen Bachelorstudiengang abgeschlossen hat, der sie grundsätzlich zur Aufnahme eines Masterstudiengangs in Deutschland berechtigt. Infolgedessen hätte die Klägerin nachweisen müssen, dass die Lernergebnisse ihres Bachelorstudiengangs an der Staffordshire University inhaltlich den Anforderungen des PsychThG 2020 und der PsychThApprO entsprechen. Dem ist sie nicht nachgekommen.

51

Allein dem von der Klägerin ihrer Bewerbung beigelegten Transcript of Records lässt sich überhaupt etwas zum Inhalt ihres Bachelorstudiengangs entnehmen. Allerdings finden sich darin (an vorliegend relevanten Informationen) nur die Bezeichnungen der absolvierten Module sowie die von der Klägerin erzielten Noten und die hierdurch erlangten ECTS-Punkte. Die in den Modulen konkret vermittelten Inhalte bleiben offen. Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung der Zulassungskommission, auf der die ablehnende

Entscheidung der JMU beruht, dass das Bachelorstudium der Klägerin den Anforderungen des PsychThG 2020 und der PsychThApprO nicht entspricht, nicht zu beanstanden.

52

Es lässt sich den Bewerbungsunterlagen, namentlich dem Transcript of Records, insbesondere nicht entnehmen, dass die Grundlagen der Psychologie (Anlage 1 Nr. 1 PsychThApprO) ausreichend (etwa differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, biologische Psychologie) vermittelt wurden. Aus dem Transcript folgt nur, dass die Klägerin das mit 15 ECTS-Punkten ausgewiesene Modul „Foundations of Psychology“ absolviert hat. Inwieweit dieses und gegebenenfalls die weiteren von ihr absolvierten Module die erforderlichen Kompetenzen vermittelt haben, ist unklar – Anlage 1 Nr. 1 Satz 2 PsychThApprO sieht vor, dass mindestens 25 ECTS-Punkte erworben werden müssen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken sind: allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation; differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie; Entwicklungspsychologie; Sozialpsychologie; biologische Psychologie; kognitiv-affektive Neurowissenschaften.

53

Weiterhin ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass die Grundlagen der Pädagogik (Anlage 1 Nr. 2 PsychThApprO) und die Grundlagen der Pharmakologie (Anlage 1 Nr. 3 PsychThApprO) vermittelt wurden. Allein anhand des Transcript of Records lassen sich insoweit bereits keine Module konkret zuordnen. Nichts anderes gilt jedenfalls für die klinische Befunderhebung als Teil der psychologischen Diagnostik (Anlage 1 Nr. 6 PsychThApprO) sowie den Bereich der präventiven und rehabilitativen Konzepte psychotherapeutischen Handelns (Anlage 1 Nr. 8 PsychThApprO). Mangels weiterer Erläuterungen ist überdies die Einhaltung der konkreten Anforderungen dieser Teilbereiche wiederum nicht nachgewiesen. Angesichts dessen ist auch nicht zu beanstanden, dass die Zulassungskommission die Wahrung der Anforderungen nach Anlage 1 Nr. 7 PsychThApprO betreffend die allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie nicht als gegeben angesehen hat, weil unklar bleibt, ob alle relevanten wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren vermittelt worden seien. Schließlich sind namentlich die nach Anlage 1 Nr. 2 Buchst. d und Nr. 8 Satz 1 Buchst. d PsychThApprO erforderlichen rechtlichen Kenntnisse nicht plausibel dargelegt.

54

Dementsprechend hat auch die Klägerin – wie bereits erwähnt – selbst mit Schriftsatz vom 30. Juni 2025 betont, dass anhand ihrer Bewerbungsunterlagen keine Prüfung (der Gleichwertigkeit) ihrer Leistungen möglich gewesen sei. Erst mit der Klageschrift habe sie ausführlich und erstmals dargelegt, welche Leistungen sie im Bachelorstudiengang erbracht habe. Soweit sie erstmals in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, sie habe das Modulhandbuch ihres Bachelorstudiengangs grundsätzlich bei jeder Bewerbung beigefügt, sodass sie davon ausgehe, dass sie dies auch bei der JMU getan habe, gibt dies wiederum keinen Anlass, für eine abweichende Beurteilung oder auch nur für weitere Sachverhaltsaufklärung. Das Vorbringen bleibt zum einen erneut völlig unsubstantiiert und geht über eine bloße Mutmaßung nicht hinaus und steht zum anderen im Widerspruch zu ihren vorherigen Äußerungen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Klägerin dies erst in der mündlichen Verhandlung angibt. Überdies hat die Klägerin ferner in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass andere Hochschulen, an denen sie sich beworben habe, Bewerbungsunterlagen wie das Modulhandbuch nachgefordert hätten. Demnach hat sie das Modulhandbuch offensichtlich gerade nicht grundsätzlich den Bewerbungen beigefügt.

55

Im Hinblick auf den ferner notwendigen Nachweis der nach §§ 13 bis 15 PsychThApprO erforderlichen Praktika hat die Klägerin überdies selbst eingeräumt, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung für den begehrten Studienplatz das Orientierungspraktikum (§ 14 PsychThApprO) und das psychotherapeutische Praktikum (§ 15 PsychThApprO) noch nicht abgeschlossen gewesen seien, weswegen es auch keinen Nachweis hierüber gegeben habe. Diesen hat sie erst mit Schriftsatz vom 30. Juni 2025 vorgelegt. Aus der Bescheinigung über das Praktikum im psychologischen und psychotherapeutischen Bereich des Vivantes-Klinikums vom 14. November 2024 ergibt sich zudem, dass die Klägerin dieses Praktikum erst am 22. Juli 2024 und damit nicht nur nach Ende ihres Bachelorstudiengangs – ausweislich des Transcripts of Records am 25. Juni 2024 –, sondern auch nach der für die Bewerbung an der JMU geltenden Ausschlussfrist (15. Juli 2024) begonnen und am 20. September 2024, also auch nach Ablauf der Nachreichungsfrist am 3. September 2024 beendet hat. Auch dies fällt allein in die Sphäre der Klägerin und geht zu ihren Lasten. Sie

hätte das Praktikum schlicht früher, etwa während des Bachelorstudiums, ableisten können bzw. müssen. Letzteres ist – entgegen dem klägerischen Vorbringen – ausweislich des Modulhandbuchs namentlich auch im Bachelorstudiengang der JMU vorgesehen (vgl. dort S. 44 ff.). Angesichts dessen ist es auch unerheblich, wenn die Klägerin in der mündlichen Verhandlung moniert, das Praktikum sei gegenüber der JMU bei der Bewerbung angekündigt gewesen.

56

Hinsichtlich des forschungsorientierten Praktikums im Sinne des § 13 PsychThApprO liegt es für die Kammer außerdem auf der Hand, dass eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft, wie sie die Klägerin geltend macht und sich bei der Bewerbung aus ihrem Lebenslauf ergab, nicht mit einem solchen Praktikum gleichgesetzt werden kann. Denn nach § 13 Abs. 1 PsychThApprO dient dieses Praktikum dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich (Satz 1). Die studierenden Personen sind zu befähigen, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren (Satz 2). Gemäß § 13 Abs. 3 PsychThApprO findet es in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule kooperieren, statt, und zwar unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend (§ 13 Abs. 4 PsychThApprO). Während des Praktikums haben die Studierenden nach § 13 Abs. 5 PsychThApprO auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten. Dem genügt eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft, wie von der Klägerin ausgeübt, offensichtlich nicht. Dies gilt umso mehr, als dass sich aus dem Lebenslauf der Klägerin ergibt, dass ihre achtmonatige Tätigkeit als studentische Hilfskraft lediglich die Durchführung von Literaturrecherchen und Datenanalysen sowie Unterstützung bei der Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen umfasste.

57

Unabhängig von alledem ist auch § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FSB nicht erfüllt. Die Klägerin hat die geforderten, über die in Anlage 1 PsychThApprO spezifizierten Mindestkompetenzen hinausgehenden Kompetenzen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie nicht nachgewiesen. Es bestehen jedenfalls wesentliche Unterschiede zwischen den durch die Klägerin erworbenen Kompetenzen in diesem Bereich und den nachzuweisenden Kompetenzen. Dem den Bewerbungsunterlagen beigefügten Transcript of Records lässt sich diesbezüglich nur entnehmen, dass die Klägerin das Modul „Cognitive and Biological Determinants of Behaviour“ absolviert hat, auf das insgesamt 15 ECTS-Punkte entfallen. Nicht ersichtlich und damit nicht nachgewiesen ist damit aber, dass die Klägerin mit diesem Modul, dass sich ausweislich seines Titels nur zum Teil mit biologischen Gesichtspunkten der Psychologie befasst, auch Kompetenzen im Umfang von 15 ECTS-Punkte allein im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie erworben hat und die Kompetenzen auch über die in Anlage 1 PsychThApprO bereits geforderten Mindestkompetenzen (vgl. namentlich Anlage 1 Nr. 1 Buchst. e PsychThApprO: „biologische Psychologie“) hinausgehen. Dementsprechend hat die Klägerin auch insoweit selbst vorgetragen, dass ihre Bewerbungsunterlagen nichts zu diesen Bereichen aussagten und damit das Fehlen – somit aber zugleich auch der Nachweis ihres Vorliegens – nicht festgestellt werden könne.

58

Der Grundsatz der Beweislastumkehr führt zu keiner abweichenden Beurteilung, da er – wie bereits betont – die Klägerin nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 86 Abs. 3 Satz 2 BayHIG befreit (vgl. erneut VG Würzburg, B.v. 2.6.2022 – W 7 E 22.764 – n.v.; B.v. 9.12.2024 – W 9 E 24.1662 – n.v. S. 14 f.; vgl. auch BayVGH, B.v. 5. 12.2024 – 7 ZB 24.646 – juris Rn. 10; VG München, U.v. 20.2.2024 – M 3 K 22.323 – juris Rn. 32). Im Übrigen greift die materielle Beweislast erst im Falle der – hier nicht vorliegenden – Unaufklärbarkeit („non liquet“) zu Lasten der JMU.

59

(2) Ein Nachholen der fehlenden Leistungen bzw. Nachweise durch die Klägerin scheidet aus. Dies folgt bereits aus § 4 Abs. 2 Satz 1 FSB und § 2 Abs. 2 Anlage ZV, wo die JMU in rechtlich zulässiger Weise die Verfahrensabläufe und insbesondere Ausschlussfristen geregelt hat. Eine Möglichkeit der Nachholung muss – entgegen dem klägerischen Vorbringen – auch nicht eingeräumt werden. Auf die vorstehenden

Ausführungen unter 1. sowie 2. a) bb) und b) aa) wird verwiesen. Im Übrigen ist auch anzumerken, dass die Klägerin – wie aufgezeigt – nicht lediglich einzelne Leistungen nachholen müsste, sondern sie – bezogen auf den Zeitpunkt der Bewerbung – die Zulassungsvoraussetzungen weit überwiegend verfehlt hat.

60

(3) Soweit in der Rechtsprechung gefordert wird, zur Wahrung der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit in begründeten Ausnahmefällen geringere Qualifikationen ausreichen zu lassen oder Befreiungsmöglichkeiten vorzusehen (vgl. BVerwG, U.v. 14.12.2016 – 6 C 19.15 – juris Rn. 10; BayVGh, B.v. 4.2.2021 – 7 CE 20.3072 – juris Rn. 18; B.v. 6.5.2019 – 7 CE 18.2023 – juris Rn. 22 ff.), wenn die Nichtzulassung zum begehrten Studium im konkreten Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeutete (vgl. vgl. BayVGh, B.v. 6.5.2019 – 7 CE 18.2023 – juris Rn. 22 f.; B.v. 4.2.2021 – 7 CE 20.3072 – juris Rn. 18), gereicht dies der Klägerin schließlich auch nicht zum Vorteil. Die Kammer verkennt nicht, dass die gesamte Situation für die Klägerin belastend ist. Für eine außergewöhnliche Härte, etwa aus besonderen sozialen bzw. familiären Gründen, ist jedoch weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich (vgl. BayVGh, B.v. 6.5.2019 – 7 CE 18.2023 – juris Rn. 23 ff.). Insbesondere gilt dies mit Blick darauf, dass die Versagung der Zulassung auf Umständen beruht, die allein in die Verantwortungssphäre der Klägerin fallen, und es nicht um das Absehen von einzelnen Anforderungen geht.

61

bb) Ungeachtet dessen erweist sich die Ablehnung des Zulassungsantrags der Klägerin selbst dann als (materiell) rechtmäßig, wenn man die im Klageverfahren vorgelegten weiteren Unterlagen und hierzu erfolgten Ausführungen berücksichtigt. Die Nachweise nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Buchst. c FSB wären auch dann nicht erbracht, ohne dass sich etwas an der fehlenden Möglichkeit des Nachholens von Leistungen und/oder dem nicht gegebenen Ausnahmefall ändern würde.

62

Die Zulassungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b FSB wäre weiterhin nicht gegeben.

63

Bereits nach ihrer Selbstauskunft im anwaltlichen Schreiben vom 12. Dezember 2024 hat die Klägerin im Rahmen ihrer Gegenüberstellung der geforderten Kompetenzen und den Inhalten ihres Studiums an der Staffordshire University angegeben, dass die nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 2 PsychThApprO erforderlichen Grundlagen der Pädagogik nur teilweise (Buchst. a bis c) bzw. gar nicht (Buchst. d) durch ihr Bachelorstudium abgedeckt seien. Soweit sie diesbezüglich anführt, ergänzende Leistungen zur Vervollständigung könnten und müssten vor „Ablehnung der Gleichwertigkeit“ von der JMU gefordert werden, geht dies nach den vorstehenden Ausführungen, auf die verwiesen wird, fehl. Demnach kommt entgegen der Ansicht der Klägerin auch kein „Nachholen fehlender Wissens(teil) bereiche dieses Moduls während oder vor dem Beginn des Masterstudiums“ in Betracht. Nichts anderes gilt, soweit die Klägerin im oben genannten Schreiben ferner einräumt, dass ihr Bachelorstudium im Teilbereich der Grundlagen der Pharmakologie (Anlage 1 Nr. 4 PsychThApprO) die Kriterien nach Satz 2 nur teilweise (Buchst. b und c) bzw. gar nicht (Buchst. d) abdeckt und im Teilbereich der psychologischen Diagnostik (Anlage 1 Nr. 6 PsychThApprO) die Kriterien der Buchst. d bis g in Satz 1 sowie der Buchst. e bis g in Satz 2 nur teilweise abdeckt, da es sich nicht um ein psychotherapeutisches Studium, sondern ein allgemeines Psychologiestudium gehandelt habe, um sodann neuerlich anzuführen, sie könne und würde gerne diese Leistungen bzw. die entsprechenden Lehrveranstaltungen vor oder während des Masterstudiums nachholen.

64

Auch der Verweis darauf, dass das Fehlen der in Buchst. d der Anlage 1 Nr. 2 Satz 2 PsychThApprO geforderten Kenntnisse der rechtlichen sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen nicht zum Anrechnungsausschluss führen könne, da es selbstverständlich sei, dass deutsches Recht an einer englischen Universität nicht gelehrt würde, verfängt im Ergebnis nicht. Die Klägerin hätte jedenfalls Kenntnisse der rechtlichen sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen nach englischem Recht nachweisen müssen, so wie es nach der Selbstauskunft offenbar im Bereich der Berufsethik und Berufsrecht erfolgt ist, sodass anschließend die Gleichwertigkeit hätte geprüft werden können. Dasselbe gilt für ihren gleichgerichteten Verweis zu den nach Anlage 1 Nr. 8 Satz 1 Buchst. d PsychThApprO erforderlichen Grundkenntnissen der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren

einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete. Dass für die Approbation als Psychotherapeut verlangt wird, dass sich der Betreffende über die Einflechtung seines Berufs in ein Regelungssystem generell bewusst ist, ist nachvollziehbar. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob und inwieweit konkret deutsche Rechtskenntnisse bei einem Studienbewerber verlangt werden können, der einen ausländischen Bachelorabschluss erworben hat.

65

Soweit die Klägerin im Schriftsatz vom 30. Juni 2025 dagegen unter bloßer Auflistung der von ihr absolvierten Module und ohne nähere Erläuterung vorträgt, in sämtlichen Bereichen die Gleichwertigkeit der Leistungen im Vergleich zu den nach dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Psychologie der JMU vorgesehenen Veranstaltungen nachgewiesen zu haben, gebietet dies nach alledem keine andere Bewertung. Nichts anderes gilt für ihr Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, der Bereich der Pädagogik sei nur ein sehr kleiner.

66

Überdies fehlt weiterhin der Nachweis eines forschungsorientierten Praktikums im Sinne des § 13 PsychThApprO. Auf die vorstehenden Ausführungen hierzu – unter 2. b) aa) (1) – wird verwiesen.

67

Unabhängig davon wäre auch § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FSB weiterhin nicht erfüllt.

68

Die Zulassungskommission hat hierzu ausgeführt, dass die Klägerin im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie nur etwa 10 ECTS erbracht habe, nämlich „ca. 2/3 des Moduls „Cognitive and Biological Determinants of Behaviour“. Die Klägerin hat darauf erwidert, dass nicht erkennbar sei, wie die Kommission zu diesem Ergebnis komme. Sie habe im Modul „Cognitive and Biological Determinants of Behaviour“ 26 Vorlesungen à 2 Stunden pro Woche und ein Seminar besucht und damit 15 ECTS-Punkte nachgewiesen, wie sich aus ihrem Transcript of Records ergebe und wie die JMU dem vorgelegten „Module Assessment“ hätte entnehmen können. Die Grundlagen der Neuropsychologie fänden sich bei der JMU in den Modulen „Diagnostik, Testtheorie & Testentwicklung 1“ und „Klinische Psychologie und Interventionspsychologie: Prävention und Rehabilitation über die Lebensspanne“ des Bachelorstudiengangs Psychologie; diese Kompetenzen seien durch die Klägerin nachgewiesen – sie verweist insofern auf ihre Ausführungen zur „Störungslehre“, „Psychologische Diagnostik“, „Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie“ und zu „Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns“.

69

Nach Auffassung der Kammer ist die fachliche Einschätzung der Zulassungskommission indes nicht zu beanstanden. Aus dem von der Klägerin vorgelegten Modulhandbuch (Bl. 40 f. und 86 ff. d.A.) ergibt sich, dass das Modul „Cognitive and Biological Determinants of Behaviour“ (PSYC50672) der Staffordshire University hälftig in zwei Blöcke aufgeteilt war. Die biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie waren vorwiegend Gegenstand allein des zweiten Blocks, was sich auch in den vorgesehenen Prüfungsleistungen widerspiegelt. Die Bewertung des Moduls erfolgte anhand des anzufertigenden schriftlichen „Coursework – Assignment“ zu „cognitive psychology knowledge“ (50%) und drei Multiple-Choice-Klausuren zu „Principles of Biological Psychology“ (10%), „Biological Psychology“ (20%) und „Integrated Cognitive and Biological Psychology“ (20%). Vor diesem Hintergrund – und auch unter Berücksichtigung dessen, dass die biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie auch in weiteren Terminen zu einem gewissen Grad behandelt worden sein mögen – vermag die Kammer nicht zu erkennen, weshalb die Bewertung der JMU, dass nur 2/3 des Moduls und damit nur 10 der durch das Modul erbrachten 15 ECTS-Punkte anzuerkennen seien, zu beanstanden sein sollte. Dass sich das Modul vollständig oder auch nur weit überwiegend mit den biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie beschäftigt hätte, lässt sich nicht feststellen. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass einzelne Vorlesungen und Seminare dieses Moduls von der Klägerin selbst auch zum Nachweis der in Anlage 1 Nr. 4 und 5 PsychThApprO geforderten „Grundlagen der Pharmakologie“ und Kenntnisse der „Störungslehre“ angeführt werden (vgl. etwa Bl. 257 f. d.A.). Des Weiteren führt die Klägerin das Modul vollständig zum Nachweis der nach Anlage 1 Nr. 1 Buchst. e PsychThApprO im Bereich „Grundlagen der Psychologie“ erforderlichen Kenntnisse der Grundlagen biologischen Psychologie an (vgl. Bl. 256 d.A.). Dies spricht dafür, dass selbst der auf die biologische Psychologie entfallene Teil des Moduls schon nicht vollständig

angerechnet werden kann. Denn § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FSB verlangt gerade über die in Anlage 1 PsychThApprO spezifizierten Mindestkompetenzen hinausgehende Kompetenzen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte.

70

Weitere Module, aus denen sich die übrigen erforderlichen 5 ECTS-Punkte im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie ergeben könnten und von der Klägerin erfolgreich absolviert worden wären, sind weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Namentlich vermittelt die von ihr absolvierte Vorlesung „Foundations of Psychology“ nach dem Modulhandbuch ebenfalls in nur zwei Einheiten (Bl. 83 d.A.) lediglich Wissen im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. e PsychThApprO, bietet nämlich nur eine Einführung in die Grundsätze, Theorien und Konzepte zur Information über die verschiedenen Perspektiven anhand derer Lebenssituationen verstanden und evaluiert werden können (vgl. Bl. 36 d.A.: „[...] The basic principles, theories and concepts will be introduced to inform your understanding of the multiple perspectives that can be used to understand and evaluate real life situations.“). Auch die Klägerin führt dieses Modul entsprechend allein zum Nachweis der Kompetenzen nach Anlage 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. e PsychThApprO an. Im Übrigen wird die biologische Psychologie noch in dem von der Klägerin absolvierten Modul „Perspectives in Psychology“ erwähnt (vgl. Bl. 53 d.A.), dies aber auch nur insoweit, als dass verschiedene psychologische Ansätze, unter anderem biologische, untersucht werden, um eine Debatte darüber anzustoßen, wie psychologische Themen erforscht und verstanden werden („A range of different psychological approaches (for instance, social, biological, evolutionary, developmental, cognitive) will be explored, in order to promote debate about how psychological topics are researched and understood.“). Aus dem Vorlesungsplan (Bl. 93 d.A.) ergibt sich sodann, dass in zwei Lerneinheiten biologische Ansätze zu Sucht behandelt werden. Aus alledem wird deutlich, dass die biologische Psychologie allenfalls am Rand und mittelbar behandelt wird, nicht aber selbst Gegenstand der Lehre in einer Weise ist, die den Schluss zuließe, dass hier deren Grundlagen und zumal über Anlage 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. e PsychThApprO hinausgehende Kompetenzen vermittelt würden. Dergleichen hat die Klägerin auch wiederum nicht geltend gemacht. Der Verweis auf die Kompetenzen in der Neuropsychologie und dabei in „Störungslehre“, „Psychologische Diagnostik“, „Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie“ und „Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns“ ändert daran nichts. Die biologischen Grundlagen der Neuropsychologie werden dabei nicht thematisiert, namentlich nicht im Sinne von über Anlage 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. e PsychThApprO hinausgehenden Kompetenzen.

71

Auch der Grundsatz der Beweislastumkehr gebietet insoweit keine andere Bewertung. Auf die vorstehenden Ausführungen unter 2. b) aa) (1) wird Bezug genommen.

72

3. Nach alledem hat die Klägerin mangels Erfüllung der erforderlichen Eignungskriterien bzw. Zulassungsvoraussetzungen (auf der ersten Stufe) keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften an der JMU nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2024/2025, ohne dass es auf die Umrechnung ihrer Bachelornote und die Frage, ob ihr bei gegebener Eignung ein Studienplatz hätten zugewiesen werden können bzw. müssen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FSB), ankommt.

73

II. Da die Klägerin nach den vorstehenden Ausführungen unter I. keine „geeignete Bewerberin“ für den begehrten Studienplatz ist, steht ihr demnach auch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch nicht zu.

74

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.